

Auskunftsrecht

Jede Person kann nach Artikel 8 DSGVO eine Auskunft darüber verlangen, ob bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG Daten über sie bearbeitet werden. Das Auskunftsbegehren hat schriftlich zu erfolgen. Die Person muss sich über ihre Identität ausweisen. Die Ausweisdaten werden nur zum Zweck der Identifikation verwendet. Rechtsvertreter haben eine gültige Vollmacht vorzuweisen. Die Auskunft wird schriftlich erteilt. Das Gesuch ist an folgende Stelle zu richten:

Gemeinsame Einrichtung KVG
Internationale Koordination und Recht (IKR)
Industriestrasse 78
4600 Olten

Es wird Auskunft über die vorhandenen Daten, ihre Herkunft und Zweck nach Art. 84 KVG erteilt. Wenn Daten vorhanden sind, werden entsprechende Fotokopien ausgefertigt und beigelegt. Wenn der Umfang der vorhandenen Daten sehr gross ist, kann die Person aufgefordert werden, ihre Daten bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG einzusehen.

Der Inhaber der Datensammlung kann die Person auffordern, einen Arzt zu bezeichnen, über den die Daten ihr eröffnet werden können.

Die Auskunft wird in der Regel unentgeltlich erteilt. Bei sehr grossem Aufwand kann eine Gebühr erhoben werden.

Die Auskunft kann eingeschränkt oder verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern oder ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft wird schriftlich in Form einer begründeten Verfügung mitgeteilt (vgl. Artikel 9 DSGVO).